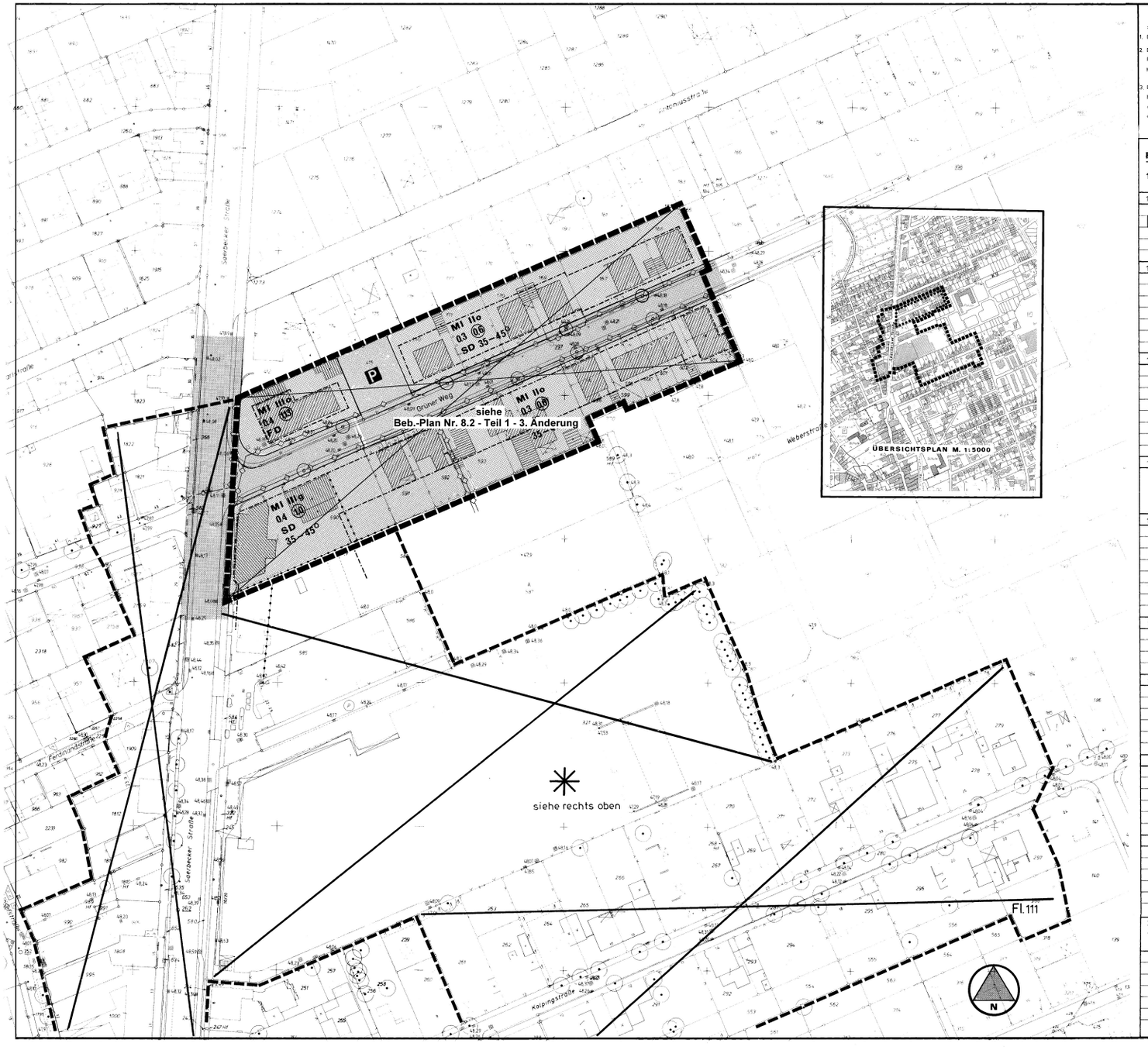

**

1. Die Gebäude sind in Ziegelverblendbauweise zu errichten.
2. Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50m zulässig (Von Oberkante Rohdecke oberstes Geschoß bis Oberkannte Sparren an Außenkante Mauerwerk gemessen.)
3. Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß darf nicht höher liegen, als sich aus einem maximalen 2%igem Anstieg des Geländes, von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Flucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangsstufen von je 15cm, ergibt.

Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

MI — Mischgebiet

1.2 Maß der baulichen Nutzung

II — Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
04 — Grundflächenzahl
(10) — Geschoßflächenzahl

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise
g — Geschlossene Bauweise
Baugrenze

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

1.5 Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
P — Öffentliche Parkfläche

1.6 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

1.7 Grünflächen

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

Pflanzgebot für Einzelbäume

1.9 Sonstige Festsetzungen

Grenze des gesamten Planbereiches
Grenze des Teilbereiches
Grenze unterschiedlicher Nutzung

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 81 (1) BauONW

SD — Satteldach
FD — Flachdach
35-45° — Dachneigung

** Weitere Gestaltungsfestsetzungen siehe oben.

* Der übrige Planbereich ist erfaßt und seit dem 27.11.1986 rechtsverbindlich

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

Vorhandene Gebäude
10 KV Kabel
Flurstücksgrenze

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage im Hinblick auf Inhalt und Zweck und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 25.05.1984

Lüske
Vermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit den Festsetzungen des § 30 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 26.05.1984 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister — Cramer Ratsherr — Gringel Schriftführer

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594/ SGV. NW. 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 15 / 1984, Erscheinungstag 30.07.1984 bekannt gemacht.

Greven, den 30.07.1984 — Der Stadtdirektor I.A. Hannemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 6.3.1979 beschlossenen Form am 03.+06.08.1984 stattgefunden hat.

Gemäß § 2a IV BBauG hat der Rat der Stadt Greven am ..... von der Bürgerbeteiligung abgesehen.

Greven, den 10.08.1984 — Delitzsch Techn. Beigeordneter

Greven, den ..... Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde in Entwurf gemäß § 2a, Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 20.05.1987 angenommen.
Die Öffentlegung wurde angeordnet.

Helmig Bürgermeister — Wedehage Ratsherr — Gringel Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 20.05.1987 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 24.05.1987 bis 24.07.1987 öffentlich gelegen.

Der Stadtdirektor
I.A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 01.06.1988 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Helmig Bürgermeister — Hoppe Ratsherr — Beckermann Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 31.10.1988 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

~~Der Regierungspräsident hat bis zum ..... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.~~

i. A. Fehmer
Der Regierungspräsident

Dieser Plan liegt gem. § 12 BauGB mit Begründung seit dem 28.10.1988 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 23/88, Erscheinungstag 28.10.1988, ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1+2 und Abs. 4 und § 214 (1) Nr. 1 u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GONW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Greven, den 28.10.1988 — Helmig Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 8.2 „Grüner Weg" Teil 1 Teilbereich, nördlich und südlich Grüner Weg

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven.
Greven, den 27.05.1987

Maßstab 1:500